

Gestaltungssatzung Kreisstraße/ westl. Bereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wird wie folgt grob abgegrenzt:

- Von der südlichen Grundstücksgrenze Kreisstraße Nr. 26 bis zur Einmündung in die Botzlarstraße,
- vom Haus Kreisstraße 38 bis zur Einmündung in den Beifanger Weg,
- vom Haus Kreisstraße 66 bis zum Haus Kreisstraße 92.

Die Grundstücke werden jeweils in ihrer Grundstückstiefe erfasst.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

1. Dächer

- 1.1 Dachgauben sind zulässig. Die Länge der Dachgauben darf nicht mehr als 3/5 der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Seitenwände der Dachgaube müssen von den freien Giebeln mindestens 1,25 m entfernt sein.

2. Fassaden

2.1 Grundsätzlich sind als Materialien für die Außenwände Klinker und/oder Putz sowie Materialien aus natürlichen Werkstoffen (wie z.B. Holz, Natursteine) zu verwenden. Verkleidungen aus Wellplatten, Kunststoff, Keramikplatten, Sicht- oder Waschbeton, sind nicht zulässig.

2.2 Fensterlose Fassaden oder Wände, die zur Straßenseite ausgerichtet sind, sind im Erdgeschoss unzulässig.

2.3 Vor Ladeneingängen sind nur verglaste Vordächer oder ausrollbare Markisen zulässig.

2.4 Vor Schaufenstern sind als Sonnenschutz ausrollbare Markisen zulässig. Glänzende Materialien sind für Markisen ausgeschlossen. Korbmarkisen sind unzulässig. Markisen sind von Werbung freizuhalten.

3. Werbeanlagen

3.1 Zur Werbeanlage zählen sowohl die beschrifteten als auch die unbeschrifteten Teile des Werbeträgers. Nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten Hinweisschilder unter 0,25 m² Größe, die auf Name, Beruf, Öffnungs- oder Sprechzeiten eines Betriebes hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind. Werbepylone sind im Außenbereich montierte, freistehend aufragende Werbeanlagen.

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung

3.2 Werbeanlagen sind grundsätzlich am Gebäude anzubringen. Darüber hinaus ist je Gewerbeeinheit eine vom Gebäude unabhängige Werbetafel von maximal 1 m² Größe zulässig. Anstelle der unabhängigen Werbetafel ist auch die Errichtung eines Pylons zulässig. Pylone dürfen eine Höhe von 3 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Das Aufstellen von Pylonen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.

3.3 An einer Gebäudefassade ist je Gewerbeeinheit nur eine Werbeanlage zulässig. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet sind.

3.4 Werbeanlagen, die über die gesamte Hausbreite gehen sind unzulässig. Sie sind auf eine Länge von 50 % der zugehörigen Breite der Gewerbeeinheit zu beschränken.

Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss und im Brüstungsbereich des 1.OG angebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen -wie z.B. gewerblichen Nutzungseinheiten in Obergeschossen- kann eine Werbeanlage in Form eines Auslegers (1 m²) an der Stätte der Leistung zugelassen werden.

3.5 Von Gebäudekanten bzw. Vorsprüngen in der Fassade und Fassadenöffnungen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1m zu wahren. Zur Traufe bzw. zum Hauptgesims ist ein Mindestabstand von dem eineinhalbfachen der Höhe der Werbeanlage zu wahren. Für Gebäude mit Flachdächern gilt Satz 2 nicht.

3.6 Die Höhe der Werbeanlagen darf maximal 20 % der Höhe des Geschosses, an dem sie angebracht wird, betragen. Für Werbeanlagen, die als Ausleger gestaltet sind gilt Satz 1 nicht. Ausleger sind auf eine Größe von 1,0 m² zu beschränken. Ausleger sind rechtwinklig aus der Gebäudefassade herausragende Werbeanlagen.

3.7 Werbeanlagen sind unzulässig, wenn sie aus beweglicher oder solcher Lichtwerbung bestehen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird.

3.8 Werbeanlagen müssen so angeordnet werden, dass sie Fenster- und Schaufensterflächen weder teilweise noch vollständig verdecken. Das Bekleben der Schaufensterflächen und der Fenster mit Folien oder Ähnlichem ist zulässig, wenn die verdeckte Fläche nicht mehr als 25 % der Fenster-/Schaufensterfläche einnimmt.

Fremdwerbung

3.9 Großflächige Werbeanlagen ab 10 m² (Plakatwände, Tafeln, Schilder) dürfen nur an den seitlichen Fassaden im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden. Es dürfen neben der zu erstellenden Werbeanlage keine weiteren Werbeanlagen auf der betroffenen Fassade vorhanden sein.

Die Punkte 3.4S. 1, 3.5 S. 1 und 3.7 gelten auch für Anlagen der Fremdwerbung.

Selm, den 23.02.2016
Der Bürgermeister

gez. Löhr

